Das literarische Urheberrecht am Film.

AUSZUG

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

HERBERT GOETZ

Referendar im Bezirke des Kammergerichts in Berlin.

1923

Gerhard Pincus, Charlottenburg, Kantstr. 48.

Gedruckt mit Genehmigung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.

Berichterstatter: Professor Dr. Schott.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Einleitung.

Es gibt drei Arten Urheberrechte am Filme:

1. das literarische Urheberrecht,
2. das photographische Urheberrecht,
3. der Schutz der Kombinationsidee.

Die Arbeit behandelt das literarische Urheberrecht.

Erster Abschnitt.

Träger und Umfang des Urheberrechts.

A. I. Der Verfasser eines selbständigen drehreifen Manuskripts hat das Urheberrecht an diesem. — Unterschied zwischen Bearbeitung und Vervielfältigung. Der Film ist eine Vervielfältigung des drehreifen Manuskripts, keine Bearbeitung. Der Urheber des Manuskripts kann die Verfilmung verbieten.

II. a. Das nach einem anderen geschützten Werke hergestellte Manuskript ist von diesem urheberrechtlich abhängig. Urheber ist der Verfasser des Manuskripts, selbst wenn er im Auftrage eines anderen geschrieben hat. Es gibt keine Stellvertretung im originären Erwerb des Urheberrechts. — Das drehreife Manuskript ist eine Bearbeitung des Originalwerkes, nie eine „eigentümliche Schöpfung".

b. Beschränkungen des Urheberrechts des Bearbeiters durch das Urheberrecht des Autors des Originals.

Beseitigung der Beschränkungen.

c. Eine Uebertragung des Urheberrechts ist möglich, auch die eines zukünftigen.

Unterschied zwischen obligatorischer Lizenz und Uebertragung des Urheberrechts.

B. Der Verfasser des Originalwerkes hat ein literarisches Urheberrecht am Filme. Das drehreife Manuskript ist eine Bearbeitung seines Werkes, der Film eine Vervielfältigung des Manuskripts; also der Film die Vervielfältigung einer Bearbeitung des Originalwerkes.

Der Verfasser des Originalwerkes hat aber am Filme nur negative (Verbietungs-)Rechte.

C. Mehrere Personen können nebeneinander ein Urheberrecht an einem Werke haben. Ist der Film bezw. sein Manuskript von Mehreren verfaßt, steht ihnen das Urheberrecht zur gesamten Hand zu.

Bei der Filmoper und -operette bleiben die Urheberrechte für Film und Musik selbständig.

D. I. Beginn des Urheberschutzes.

Ende des Schutzes durch Verzicht und Ablauf der Schutzfrist.

Keine Beendigung dadurch, daß der Autor unbekannt oder nicht zu ermittelln ist.

II. Nur geistiges Eigentum des Einzelnen ist geschützt, nicht Gemeingut.

III. Unsittliche Werke genießen keinen Schutz. Der Begriff ist eng zu fassen.

IV. Auch der Titel eines Werkes ist urheberrechtlich geschützt, außer dem Schutze durch das Unlaut. Wettb. Ges.

Unterschiede des Schutzes dieser beiden Gesetze.

Freititel.

V. Der Urheber des drehreifen Manuskripts hat einen Anspruch auf Nennung seines Namens auf dem Filme und in der Reklame, der Urheber des Originalwerkes nicht.

Zweiter Abschnitt.

Der Rechtsschutz.

A. Schutz durch Zivilgerichte.

I. Ein Schadenersatzanspruch im Urheberrecht ist auf Grund der §§ 36 und 37 LUG und § 823 BGB gegeben. Schon die Herstellung und der Vertrieb eines Films machen schadenersatzpflichtig.

Voraussetzungen des Anspruchs.

Arten der Schadensberechnung.

Aktiv- und Passivlegitimation für den Schadenersatzanspruch.

II. Bereicherungsanspruch aus Verletzung von Urheberrechten.

Umfang des Anspruchs. — Beweislast. — Anspruch auf Rechnungslegung aus § 260 BGB, bei vorsätzlichem Handeln auch aus Geschäftsführung ohne Auftrag.

Verhältnis des Schadensersatzanspruchs zum Bereicherungsanspruch.

III. Unterlassungsklage im Urheberrecht. —

Ihre Begründung aus § 259 ZPO, aus § 249 BGB, aus analoger Anwendung der §§ 12, 862, 1004 BGB.

Das Rechtsschutzbedürfnis.

Anwendungsfälle im Filmrechte.

Vollstreckung des Urteils.

IV. Festellungsklage aus § 256 ZPO.

B. Schutz durch Strafgerichte.

I. Objektiver Tatbestand zur Bestrafung. Subjektiver Tatbestand. — Irrtum. — Täter und Teilnehmer. — Antrag und Privatklage.

II. Voraussetzungen und Bedeutung des Bußeanspruchs.

C. Schutz durch Zivil- und Strafgerichte.

I. Anspruch auf Vernichtung widerrechtl. hergestellter Gegenstände.

II. Anspruch auf Uebernahme widerechtl. hergestellter Vorrichtungen.

Bedeutung des Anspruchs im Filmrechte.